

Jugendordnung des

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des sind alle weiblichen und männlichen jungen Menschen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

Die Sportjugend des führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend des sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftlichen Zusammenhänge zu erkennen
- d) Entwicklung neuer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe des sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 4

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab vollendetem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses (Jugendwart und Stellvertreter)
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- e) Wahl des Vereinsjugendausschusses

- f) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- / Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindesten statt. Sie wird ... Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge einberufen.

Auf Antrag von ... Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von ... Wochen mit einer Ladungsfrist von ... Tagen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

§ 5

Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertretern
- b) und ... Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind

Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen nach außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Jugendversammlung für zwei Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des

§ 7

Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

_____, den _____